Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1560

18. 01. 74

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 114,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien ausgehandelte Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft wird das Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien geschlossen, dessen Wortlaut im Anhang zu dieser Verordnung enthalten ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel VII des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß durch die Kommission vertreten, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, einerseits —

DIE INDISCHE REGIERUNG, andererseits —

Im Hinblick auf die freundschaftlichen Beziehungen und überkommenen Bindungen zwischen Indien und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und auf ihren beiderseitigen Wunsch, ihre Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu festigen und auszubauen,

in dem gemeinsamen Willen, ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen bis zum vollen Umfang ihrer Wachstumskapazität zu festigen, zu vertiefen und vielseitiger zu gestalten, um auf der Grundlage vergleichbarer Vorteile und gegenseitigen Nutzens den beiderseitigen Wünschen gerecht zu werden,

in der Erwägung, daß der Handel kein Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zur Erreichung größerer wirtschaftlicher und sozialer Ziele ist,

in der Überzeugung, daß eine moderne Handelspolitik ein wichtiges Werkzeug zur Förderung der zwischenstaatlichen, wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist,

in dem Wunsche, im Einklang mit ihren beiderseitigen menschlichen, geistigen und materiellen Kräften ihren Beitrag zur Entwicklung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu leisten,

in der Überzeugung, daß die Zeit gekommen ist, um den Beziehungen zwischen der erweiterten Gemeinschaft und Indien neue Impulse zu geben,

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

zur Bekräftigung ihrer gemeinsamen Verpflichtung zur Förderung auf Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Fortschritt gegründeter internationaler wirtschaftlicher Beziehungen —

HABEN BESCHLOSSEN

ein Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zu schließen, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

DEN RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDIEN:

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBREINGEKOMMEN:

Artikel I

Beide Parteien sind entschlossen, ihren Handel auf der Grundlage vergleichbarer Vorteile und gegenseitigen Nutzens auszubauen, um zu ihrem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und zur Verbesserung ihrer beiderseitigen Handelsbilanz auf einem möglichst hohen Niveau beizutragen.

Artikel II

Beide Parteien räumen sich in ihren Handelsbeziehungen die Meistbegünstigungsklausel in Übereinstimmung mit den GATT-Bestimmungen ein.

Artikel III

Beide Parteien räumen einander für die Einfuhr und Ausfuhr das Höchstmaß an Liberalisierung ein, das sie allgemein gegenüber dritten Ländern anwenden, und treten für die für einen der beiden Partner wichtigen Erzeugnisse in Beratungen im Hinblick darauf ein, möglichst alle Erleichterungen zu schaffen, die mit ihren jeweiligen Politiken und Verpflichtungen vereinbar sind.

Artikel IV

Beide Parteien bemühen sich, im höchstmöglichen Maße die Entwicklung und größere Vielfalt der Einfuhr indischer Erzeugnisse in die Gemeinschaft und der Einfuhr von Gemeinschaftserzeugnissen nach Indien zu fördern. Beide Parteien unternehmen alle geeigneten Schritte, um diese Ergebnisse zu erreichen, einschließlich besonderer Maßnahmen, die sich auf die Struktur und den Umfang ihres Warenaustauschs beziehen. Sie kommen ferner überein, die Institutionen zu unterstützen, die sie zur Stärkung der Kontakte und der Kooperation zwischen ihren Wirtschaftsorganisationen bereits geschaffen haben oder noch schaffen werden.

Artikel V

Beide Seiten erkennen an, daß die Zusammenarbeit zwischen Organisationen auf dem Gebiet der Ausfuhr nach dritten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, und die Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu diesen Ländern zur größeren Vielfalt ihrer beiderseitigen Verbindungen und zu einer Erweiterung des internationalen Handels beitragen können. Dementsprechend vereinbaren sie, die Möglichkeiten für den Ausbau einer solchen Zusammenarbeit zu prüfen, um günstige Voraussetzungen für ihre Förderung zu schaffen.

Artikel VI

Beide Parteien können in Bereichen, die für beide Parteien von Interesse sind, und unter Berücksichtigung der wirtschaftspolitischen Entwicklungen sowohl der Gemeinschaft wie auch Indiens die wirtschaftliche Zusammenarbeit, sofern sie den Handel betrifft, ausbauen.

Artikel VII

Es wird ein Gemischter Ausschuß für die handelspolitische Zusammenarbeit eingesetzt, der sich aus Vertretern der Gemeinschaft und Vertretern Indiens zusammensetzt. Der Gemischte Ausschuß tagt sooft als erforderlich, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Ort. Außerordentliche Tagungen können auf Antrag jeder Partei vereinbart werden. Der Gemischte Ausschuß kann fachliche Unterausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel VIII

Der Gemischte Ausschuß sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens, entwickelt praktische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und prüft auf der Basis seiner Grundsätze und Ziele alle Fragen, die bei der Durchführung auftreten können. Ferner hat er die Aufgabe, alle Schwierigkeiten zu prüfen, die die Entwicklung und

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 18. Januar 1974 – I/4 – 680 70 – E – In 12/74:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Diversifizierung des Handels zwischen den beiden Parteien beeinträchtigen könnten, und der Gemeinschaft und Indien geeignete praktische Maßnahmen zur Durchführung zu empfehlen.

Artikel IX

Der Gemischte Ausschuß hat insbesondere

a) nach Mitteln und Wegen zu suchen, welche die Entwicklung einer Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Indien in Wirtschaft und Handel begünstigen können, soweit diese den Ausbau und eine größere Vielfalt des Warenverkehrs fördern und beiden Parteien Vorteile bringen können;

b) unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet von den einschlägigen internationalen Organisationen geleisteten Arbeit Mittel und Wege zu untersuchen und zu entwickeln, um die Handelsschranken, insbesondere die in den einzelnen Handelsbereichen bestehenden außertariflichen und zollähnlichen Schranken, zu beseitigen;

c) Mittel und Wege für eine schrittweise Anpassung ihrer Handels- und Marktstrukturen im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung ihrer Handels- und Wirtschaftsbeziehungen nach Maßgabe ihrer komplementären Möglichkeiten wie auch der langfristigen wirtschaftspolitischen Ziele beider Parteien zu prüfen, um Ungleichgewichte zu korrigieren und Mißverhältnisse zu verhüten;

d) den Austausch von Informationen über alle Fragen zu fördern, welche die Zusammenarbeit in der Wirtschaft und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit auf beiderseits vorteilhaften Grundlagen zwischen der Gemeinschaft und Indien beeinträchtigen könnten.

Artikel X

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß der Gemischte Ausschuß auch die Aufgabe hat, für das ordnungsgemäße Funktionieren der bereits getroffenen oder noch zu treffenden sektoralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Indien über Jute-, Kokos- und Baumwolltextilien sowie über in ländlichen Handwerksbetrieben handgearbeitete Waren und auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe zu sorgen und daß er hierzu die Befugnisse ausübt, die dem im Rahmen dieser Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuß übertragen worden war.

Artikel XI

Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt sein Arbeitsprogramm.

Artikel XII

Die Bestimmungen dieses Abkommens ersetzen diejenigen Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Indien geschlossenen Abkommen, die mit ihnen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel XIII

Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel XIV

Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen Anwendung findet, und für die Gebiete, in denen die Verfassung der Republik Indien Anwendung findet.

Artikel XV

a) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es wird für fünf Jahre geschlossen. Es wird jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn es nicht sechs Monate vor dem Zeitpunkt des Ablaufs von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

b) In gegenseitigem Einvernehmen können Änderungen des Abkommens jedoch jederzeit vorgenommen werden, um neuauftretenden Umständen oder einer geänderten Politik Rechnung zu tragen.

Artikel XVI

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, Hindi-, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang I

Gemeinsame Erläuterungen zu Artikel 7 des Abkommens

1. Beide Seiten sind im Gemischten Ausschuß auf einer Ebene, die der Bedeutung der jeweiligen Tagesordnungspunkte entspricht, vertreten.

2. Die Vertreter beider Parteien im Gemischten Ausschuß übermitteln die vereinbarten Empfehlungen so schnell und vollständig wie möglich ihren jeweiligen Behörden zur Beratung und Durchführung.

   Ist der Gemischte Ausschuß außerstande, eine Empfehlung über eine von einer der beiden Parteien als dringend oder wichtig angesehenen Angelegenheit abzugeben, so unterbreitet er den Standpunkt beider Seiten den jeweiligen Behörden zur weiteren Beratung.

3. Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen berücksichtigt der Gemischte Ausschuß in gebührendem Maße die indischen Entwicklungspläne und die Entwicklung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Wirtschaft, Industrie, Sozialpolitik, Umwelt und Wissenschaft wie auch den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung beider Parteien.

4. Der Gemischte Ausschuß prüft die Möglichkeiten für eine wirksame und kohärente Nutzung aller Instrumente, die neben den Zollsätzen im Rahmen der Meistbegünstigung und der allgemeinen Zollpräferenzen bestehen, und gibt entsprechende Empfehlungen ab, um den Handel mit für Indien wichtigen Erzeugnissen zu fördern.

5. Die erste Sitzung des Gemischten Ausschusses findet sobald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens statt. Der genaue Zeitpunkt, der Tagungsort und die Tagesordnung werden auf diplomatischem Weg festgesetzt.

Anhang II

Brüssel, den .....

Sehr geehrter Herr!

Bei den Beratungen, die am heutigen Tage zum Abschluß eines Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien führten, erklärte sich die Gemeinschaft hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Waren, die für Indien besonders wichtig sind, zur Bindung der bereits autonom angewandten Zollaussetzungen bereit. Diese Zugeständnisse gelten im gegenseitigen Einvernehmen beider Parteien bis zu ihrer Bestätigung oder Änderung im GATT.

Liste der betroffenen Waren

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Vorgeschlagene Bindung v. H.
09.02	Tee:	
	A. In unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	5
	B. Andere	frei
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper": Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta".	
	A. Weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Pfeffer:	
	a) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	frei
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:	
	B. Gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	III. Kardamomen	frei
41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarif-Nummern: 41.06, 41.07 oder 41.08:	
	A. Indische Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar.	frei

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie die vorgenannte Vereinbarung im Namen der Republik Indiens bestätigen wollten.

Ich benutze diese Gelegenheit, um Sie erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Herr

Leiter der indischen Delegation

Anhang II

Brüssel, den .....

Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres wie folgt lautenden Schreibens vom ..... zu bestätigen:

„Bei den Beratungen, die am heutigen Tage zum Abschluß eines Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien führten, erklärte sich die Gemeinschaft hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Waren, die für Indien besonders wichtig sind, zur Bindung der bereits autonom angewandten Zollaussetzungen bereit. Diese Zugeständnisse bleiben gültig, bis sie mit Zustimmung beider Parteien im GATT bestätigt oder geändert werden.

Liste der betroffenen Waren

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Vorgeschlagene Bindung v. H.
09.02	Tee:	
	A. In unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	5
	B. Andere	frei
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper": Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta".	
	A. Weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Pfeffer:	
	a) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	frei
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:	
	B. Gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	III. Kardamomen	frei
41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarif-Nummern: 41.06, 41.07 oder 41.08:	
	A. Indische Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar.	frei

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie die vorgenannte Vereinbarung im Namen der Republik Indiens bestätigen wollten.

Ich beehre mich, die vorgenannte Vereinbarung im Namen der Republik Indiens zu bestätigen.

Ich benutze diese Gelegenheit, um Sie erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Herrn

Leiter der Delegation der Gemeinschaft

Anhang III

Erklärung der Gemeinschaft über Zollangleichungen

Die Gemeinschaft bestätigt, daß das Schema für Allgemeine Zollpräferenzen, das die EWG am 1. Juli 1971 auf der Grundlage der Entschließung Nr. 21/1968 (II) der zweiten Welthandelskonferenz autonom in Kraft gesetzt hat, Erzeugnisse umfaßt, für die Indien während der Aushandlung des am heutigen Tage unterzeichneten Handelskooperationsübereinkommens völlige Zollbefreiung beantragt hat.

Die Gemeinschaft ist bereit, im Verlaufe ihrer Bemühungen zur Verbesserung des Schemas der Allgemeinen Präferenzen die Interessen Indiens hinsichtlich der Erweiterung und Vertiefung seiner Handelsbeziehungen mit der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Die Gemeinschaft ist ferner bereit, im Gemischten Ausschuß die Möglichkeiten für weitere Zollangleichungen zwecks Förderung der Entwicklung des Handels zwischen Indien und der Gemeinschaft zu prüfen.

Die Gemeinschaft nimmt zur Kenntnis, daß Indien ebenfalls bereit sein wird, im Gemischten Ausschuß die Vorschläge der Gemeinschaft – soweit vorhanden – über Zollangleichungen durch Indien im Hinblick auf die Entwicklung des Handels zwischen den beiden Parteien zu erörtern, in denen die Entwicklungsbedürfnisse Indiens in Erwägung gezogen werden.

Erklärung Indiens über Zollangleichung

Indien nimmt zur Kenntnis, daß die Gemeinschaft bereit ist, im Verlaufe ihrer Bemühungen zur Verbesserung des Schemas der Allgemeinen Präferenzen die Interessen Indiens hinsichtlich der Erweiterung und Vertiefung seiner Handelsbeziehungen mit der Gemeinschaft zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird Indien der Gemeinschaft diejenigen Bereiche zur Prüfung unterbreiten, auf denen das Schema der Allgemeinen Präferenzen der Gemeinschaft, insbesondere im Rahmen der Bestimmungen der Gemeinsamen Absichtserklärung verbessert werden kann.

Indien nimmt weiter zur Kenntnis, daß die Gemeinschaft ebenfalls bereit ist, im Gemischten Ausschuß die Möglichkeiten für weitere Zollangleichungen zwecks Förderung der Entwicklung des Handels zwischen Indien und der Gemeinschaft zu prüfen.

In diesem Zusammenhang wird Indien der Gemeinschaft das Verzeichnis der Erzeugnisse, für die Zollbefreiung gewünscht wird, zukommen lassen, damit es auf der ersten Tagung des Gemischten Ausschusses geprüft werden kann.

Indien wird ebenfalls bereit sein, im Gemischten Ausschuß die Vorschläge der Gemeinschaft – soweit vorhanden – über Zollangleichungen durch Indien im Hinblick auf die Entwicklung des Handels zwischen den beiden Parteien zu erörtern, in denen die Entwicklungsbedürfnisse Indiens berücksichtigt werden.

Empfehlung der Kommission an den Rat betreffend den Abschluß eines Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der EWG und Indien

1. Auf seiner Sitzung vom 3. April 1973 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit Indien Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit aufzunehmen, und hat gleichzeitig gewisse Leitlinien für diese Verhandlungen festgesetzt. Auf dieser Grundlage haben vier Verhandlungsrunden zwischen der Kommission und der indischen Delegation stattgefunden (April, Juni, September und Oktober 1973).

2. Der englische Text des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien ist im Laufe der letzten Verhandlungssitzung vom 30. Oktober 1973 fertiggestellt worden, während der Briefwechsel zwischen den beiden Delegationsleitern zur Bestätigung der Zustimmung zum Inhalt der Dokumente am ..... erfolgte.

Der Vorsitz der Delegation der Gemeinschaft lag bei Herrn Ernst, Generaldirektor für Auswärtige Beziehungen der Kommission, der der indischen Delegation bei Seiner Exzellenz K. B. Lall, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Chef der Mission Indien bei den Europäischen Gemeinschaften.

3. Die ausgehandelten Texte umfassen:

— Das Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien und drei dazugehörige Anhänge, bestehend aus drei Erklärungen und einem Briefwechsel.

Der englische Text dieser Dokumente ist bereits den Vertretern der Mitgliedstaaten im Sonderausschuß nach Artikel 113 zugänglich gemacht worden.

4. Das Abkommen und die angefügten Dokumente spiegeln die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Delegationen Indiens und der Gemeinschaft wider. Sie entsprechen den Leitlinien, die der Rat auf seiner Sitzung vom 3. April 1973 beschlossen hat.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß sie die ihr vom Rat übertragene Aufgabe erfüllt hat. Infolgedessen empfiehlt die Kommission dem Rat, die Verfahren zur Zeichnung und zum Abschluß des Abkommens mit Indien einzuleiten.

5. Im Hinblick auf den Abschluß und die Anwendung des Abkommens übersendet die Kommission hiermit dem Rat:

— eine Empfehlung einer Verordnung betreffend den Abschluß des Abkommens und die ihm angefügten Texte.